

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1924)**

Heft 18

PDF erstellt am: **26.06.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

# Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Bei der Expedition bestellt jährlich Fr 7.70, halbjährlich Fr. 4.—, Postabonnemente 20 Cts. Zuschlag. — Für das Ausland, kommt das Auslandporto hinzu.

Verantwortliche Schriftleitung:

Dr. V. von Ernst, Prof. Theol., Luzern, Felsbergstr. 20

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:

Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

## Inhaltsverzeichnis.

Vom kirchlichen „Kunst“-Markt. — Ausstellung für christliche Kunst. — Diesjährige Maipredigten. — Die Verurteilung des „Manuel biblique“ durch das Hl. Offizium. — Kirchen-Chronik. — Landeswallfahrt der kathol. Arbeiter nach Einsiedeln. — Kirchenamtlicher Anzeiger.

## Vom kirchlichen „Kunst“-Markt.

Es ist eine erfreuliche Tatsache, dass ein tiefes Unbehagen über die kirchliche Kunstpflege der letzten Jahrzehnte weite Kreise ergriffen hat. Selbsterkenntnis galt ja seit jeher als erstes Zeichen der Besserung. Zwei Erscheinungen kennzeichnen den Niedergang der christlichen Kunst und werden als solche weitherum beklagt: das Ausscheiden der kirchlichen Kunst aus dem lebendigen Kunstschaffen der Zeit und die Beherrschung derselben durch Industrie und Geschäftsgeist.

Ueber die Gründe, welche die kirchliche Kunst von der übrigen Zeitkunst abspalteten, während in früheren Epochen erstere geradezu die Führung hatte, sucht uns P. J. Kreitmeier S. J. in einem sehr instruktiven Artikel „Die Krisis der kirchlichen Kunst“ (Stimmen der Zeit, Februar 1923) Klarheit zu verschaffen. Er nennt als solche: Berechtigtes Misstrauen gegenüber einer Kultur, die sich immer mehr vom Christentum entfernte; Mangel an Verständnis und Kunsterfahrung seitens des gegebenen Mäzens, des Klerus; endlich Armut der durch Säkularisation, Klösteraufhebung etc. schwer geschädigten Kirche. Als Resultat dieser Faktoren haben wir seit den Nazarenern eine Art „In z u c h t“ der christlichen Kunst, eine Streckung der Kunstformen, Nachahmung nicht nur alter Meister, sondern auch solcher, die selbst schon Nachahmer waren und damit eine geistige Verkümmern unserer Kunst. Doch ist immerhin die dadurch geschaffene brave Mittelmässigkeit des Uebels kleinerer Teil.

Ein wahrer Greuel der Verwüstung nahm seinen Anfang mit dem Einbruch der Maschine in den heiligen Bezirk der christlichen Kunst. Man ist heute in führenden Kreisen der verschiedensten Länder einig in der Klage über die Zustände, die damit geschaffen wurden. Die Urteile sind vielfach von äusserster Schärfe. Kreitmeier meint im erwähnten Artikel: „Die Geschmacklosigkeit begleitete den Christen bis ans Grab.“ Im „Courrier de Genève“ (28. Jan. 1924) fällt ein Kenner über die neuere französische kirchliche Kunst ein vernichtendes

Urteil. In einem beachtenswerten Leiter nimmt auch der „Osservatore Romano“ zur Sache Stellung (14. Dezember 1923); er nennt die Fabrikunst unserer Tage „quella orribile produzione bottegaia“, „diese abscheuliche Krämerproduktion“, und spricht von einer „onda di cattivo gusto“, „einer Flut schlechten Geschmacks“, gegen die noch viel zu wenig geschehe.

Die Blütenlese wäre leicht zu bereichern; doch lassen wir es dabei bewenden und stellen wir uns die Frage, warum trotz solch scharfer Urteile die „Fabrikunst“ immer noch einen so breiten Raum einnimmt? Kreitmeier deutet den Grund an mit den Worten: „Die Kunstfabriken wussten beim gerissenen Geschäftsgeist ihrer kaufmännischen Leiter bald den Weltmarkt an sich zu ziehen.“ Die Fabrik gebar den Kunstschund, der Katalog und der Musterreisende fütterten ihn gross und erhalten ihn noch heute am Leben! Sie verstanden es, zwischen Künstler und Auftraggeber sich einzuschieben und so dem Kunstmarkt seine natürliche Basis zu entziehen.

Wie bequem lässt sich doch der Katalog der kirchlichen Kunstanstalt beim trauten Lampenschein studieren! „Ausführung in allen Stilarten.“ „Jeder Wunsch kann berücksichtigt werden.“ Der Preis ist per Höhe und Breite genau zu ersehen. „Statuen mit Jesuskind im Arm 20% Zuschlag.“ Bilder und Empfehlungsschreiben die Menge überzeugen von der Vorzüglichkeit der „Ware“. Was kann man da noch mehr verlangen?

Und doch! Noch bequemer macht dir's der Reisende „in Kunst“. Er breitet nicht nur seine Herrlichkeiten im Bild oder in Lebensgrösse vor dir aus, er ist dir auch mit entsprechender Zungenfertigkeit behilflich in der Auswahl, falls Du von langsamer Fassungskraft sein solltest. Und was kann er dir nicht alles bieten und wie manchen Gang ersparen! Er ersetzt dir die Stickerin wie die Blumenmacherin, den Gürtler und den Silberschmied, den Kunstmaler und den Bildschnitzer. Er macht in Glas, Holz, Messing, Aluminium, Silber, Gold und edlem Gestein; in Baumwolle, Wolle, Leinen, Seide und Viskose! Auch drängt er mit dem Zahlen durchaus nicht; er lässt dir Zeit, bis es dir gelungen ist, bei einer frommen Seele einen sanften Aderlass für den „Schmuck“ des Gotteshauses zu bewerkstelligen. Der geneigte Leser möge entschuldigen, valde enim difficile est, satyram non scribere!

Gewisse Gebiete, auf welche die Industrie ein legitimes Recht hat, wird ihr niemand streitig machen. Die We-

bereit der Paramentenstoffe, sowie auch die Herstellung gewisser Devotionalien erfordert den Fabrikbetrieb. Nur sollte dabei in bezug auf gute Form und Qualität zum mindesten dieselbe Sorgfalt verwendet werden, wie bei profanen kunstgewerblichen Massenartikeln. Manche Arten kirchlicher Bedarfsartikel vertragen sich nun einmal durchaus nicht mit dem Fabrikbetrieb, wohl aber können sie Gegenstand der Werkstattarbeit sein. Auch grössere Werkstätten können, falls sie unter fachmännischer und künstlerischer Leitung stehen, selbst bei Verwendung gewisser mechanischer Beihilfen tüchtige Arbeit leisten. Man denke an die weiten Gebiete der Bildhauerei, Glasmalerei, Edelmetallkunst und Stickerei, die sich vorzüglich für den Werkstättebetrieb eignen. Was die Industrie als wahres Kainszeichen an der Stirne trägt, das ist, nebst dem Vorwiegen der Maschine, die Arbeitsteilung. Ihr Fehlen oder doch nur sehr sparsame Verwendung unterscheidet die Werkstatt von der Fabrik; darum hat die Werkstattarbeit eine Seele, die dem Industrieprodukt fehlt.

Ist einmal diese Ueberzeugung beim Besteller kirchlicher Ausstattungsstücke wieder zum Durchbruch gelangt, wird auch der heute noch übliche kaufmännische Betrieb von selbst dahinfliegen oder doch wesentlich eingeschränkt werden. Der Auftraggeber wird wieder den Weg zum Künstler finden. Ohne eines Zwischengliedes zu bedürfen, wird der Kunstmarkt sich wieder direkt zwischen „Produzent“ und „Konsument“ abspielen. Das trägt wesentlich dazu bei, eine wirkliche Schwierigkeit aus dem Wege zu räumen. Künstlerische Originalarbeit wird immer im Preise höher stehen müssen als Dutzendware. Und das ist's, was mancher Besteller fürchtet. Fällt nun der Zwischengewinn des Handels weg, so wird sich auch der Preisunterschied damit reduzieren.

Direkter Verkehr zwischen Besteller und Künstler sei also die Losung! Auf dieser Grundlage wird die begonnene Gesundung des religiösen Kunstlebens rasch fortschreiten. Besonders in dieser Richtung ist die Ausstellung für christliche Gegenwartskunst, die mit dem Schweiz. Katholikentag in Basel verbunden werden soll, in hohem Masse zu begrüssen. Da wird das christliche Volk und vor allem der Klerus, Gelegenheit haben, die Künstler kennen zu lernen. Da werden sich die Fäden zwischen Geistlichkeit und Künstlerschaft knüpfen, die zu einer gesunden Entwicklung kirchlicher Kunst so unerlässlich sind. Am Klerus wird es sein, die Ausstellung sich anzusehen und zwar sie nicht mit einem flüchtigen Besuch und etlichem Schütteln des Kopfes abzutun, sondern ihr seine volle Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Meggan.

A. Süß, Pfr.

## Ausstellung für christliche Kunst.

anlässlich des 6. Schweizer. Katholikentages Basel August 1924.

(Sekretariat: Basel, Blumenrain 24, Tel. 6388, Postcheck V 6669.)

### Wettbewerbe

anlässlich der „Ausstellung für christliche Kunst“, Abteilung f. angewandte Kunst, im Gewerbemuseum Basel 1924.

I. Heiligenbilder, allgemeiner Wettbewerb. Bedingungen: Als Darstellungen kommen in Betracht:

Christus, Maria, Heilige (namentlich in der Schweiz besonders verehrte Heilige und Selige). Darstellungen aus den Evangelien, Kreuzweg, Rosenkranzgeheimnisse, Heiligenlegenden, Primizandenken, Trauerandenken usw. Format der Ausführung maximal 7 cm mal 11 cm, Entwürfe maximal 14 cm mal 22 cm. Diese müssen sich zur Vervielfältigung in schwarz-weiss oder in Farben eignen. Der Künstler hat die von ihm vorgesehene Reproduktionstechnik anzugeben. Preissumme: gestiftet vom Schweiz. Kath. Volksverein, Fr. 1500. Es sind Preise vorgesehen von Fr. 200, 150, 100 und 50. Es können mehrere Entwürfe des nämlichen Künstlers prämiert werden.

II. Heiligenstatuetten, allgemeiner Wettbewerb. Bedingungen: Als Darstellungen kommen in Betracht: Christus, Maria, Heilige (namentlich in der Schweiz besonders verehrte Heilige und Selige). Höhe für die Entwürfe und die Ausführung 50 cm. Material der Entwürfe: Gips, roh, getönt oder in Farben. Die Entwürfe sollen sich zur Vervielfältigung in Hartgussmasse, Gips, gebranntem Ton und dergleichen eignen. Preissumme: gestiftet vom Schweiz. Kath. Volksverein, Fr. 1000. Es sind Preise vorgesehen von Fr. 350, 250, 150 und 100.

III. Kleine Wegkapellen und Kapellen für Kreuzwegstationen, allgemeiner Wettbewerb. Bedingungen: Grössenverhältnisse der Ausführung höchstens 1,50 m. breit, 3 m hoch und 1 m tief. Ausführungsmaterial: Mauerwerk oder Holzkonstruktion. Nischen offen oder vergittert für Tafelbild, Relief oder Rundplastik. Für das Figurale genügt skizzenhafte Angabe. Pläne im Maßstab 1:20 (Grundriss, Ansicht und Schnitt, sowie perspektivische Ansicht im Gelände mit Bezeichnung der Landesgegend). Es sind Angaben zu machen über das Ausführungsmaterial und dessen Behandlung, sowie über die ungefähren Ausführungskosten (Nischenbild ausgenommen). Preissumme: gestiftet vom Schweiz. Kath. Volksverein, Fr. 1000. Preise sind vorgesehen zu Fr. 300, 200, 150 und 100.

IV. Wallfahrtszeichen (Medaille) für Maria Einsiedeln, allgemeiner Wettbewerb. Bedingungen: Entwurf für Vorder- und Rückseite in Gips, grösste Dimension 15 cm; Ausführung in Metallprägung mit grösster Dimension von 3 cm, als Anhänger bestimmt. Inschrift auf der Rückseite: „Signum peregrinationis ad B. M. V. sacellum Einsidlense“. Eine Photographie des Modells in der Grösse der Ausführung ist beizulegen. Nähere Auskunft erteilt bereitwillig Pater Stürmle, Kloster Einsiedeln. Preissumme: gestiftet vom Kloster Einsiedeln, Fr. 750. Preise sind vorgesehen von Fr. 250, 150 und 100.

V. Weihwassergefässe für das Haus. Vom Schweiz. Werkbund wird hierfür ein engerer Wettbewerb veranstaltet mit einer Preissumme von Fr. 1000.

### Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Entwürfe dürfen keinerlei Urheberzeichen tragen, sondern müssen mit einem deutlich angegebenen Kennwort (Motto) versehen und von einem das gleiche Kennwort tragenden verschlossenen Briefumschlag begleitet sein, der den Namen und die genaue Adresse des Autors enthält. 2. Die Entwürfe sind bis spätestens am 30. Juni 1924 dem Sekretariat der „Ausstellung für christl. Kunst“, Hrn. E. Rehm, Architekt, Blumenrain 24, Basel, zuzustellen. Jeder Sendung ist neben der Adresse der Vermerk Wettbewerb für „Heiligenbilder“ oder „Heiligenstatuetten“ oder „Kleine Wegkapellen“ oder „Wallfahrtszeichen“ beizufügen. 3. Die den Bedingungen entsprechenden Entwürfe werden durch ein aus 7 Mitgliedern und 2 Suppleanten bestehendes Preisgericht geprüft, das folgende Zusammensetzung hat: A. Cingria, Genf, Präsident; Dr. Linus Birchler, Einsiedeln; Prof. Dr. Scheuber, Schwyz; Robert Hess, Basel; Direktor Dr. H. Kienzle, Basel; Arnold Stockmann, Luzern. Für Wettbewerb I wird zugezogen M. A. Bächtiger, Maler, Gossau; für Wettbewerb II Ed. Zimmermann, Bildhauer, Zollikon; für Wettbewerb

III Josef Higi, Architekt, Zürich; für Wettbewerb IV P. Viktor Stürmle O. S. B., Einsiedeln. Suppleanten sind: Marcel Feuliat, Genf und Ernst Rinderspacher, Fex (Graubünden). 4. Die ausgesetzten Preise werden voll verteilt. Es bleibt der Jury indessen auch eine andere als vorstehend vorgesehene Verteilung der Preissumme vorbehalten. 5. Die prämierten Entwürfe werden in die „Ausstellung für Christliche Kunst“ (Abteilung angewandter Kunst im Gewerbemuseum Basel) einbezogen. Es können auch weitere vom Preisgericht hierfür empfohlene Entwürfe ausgestellt werden. 6. Die mit einem ersten oder zweiten Preise bedachten Entwürfe gehen mit allen Reproduktionsrechten in das Eigentum der Preisstifter über. Die übrigen Entwürfe bleiben Eigentum ihrer Autoren.

Das Organisationskomitee der Ausstellung für Christliche Kunst Basel 1924.

## Diesjährige Maipredigten.

Skizzen.

III.

### Drei Urteile des Heiligen Geistes über Maria. IV. Sonntag nach Ostern.

„Der Heilige Geist wird die Welt überzeugen von der Sünde, von der Gerechtigkeit und vom Gerichte.“  
(Heutiges Evangelium.)

Im heutigen Sonntagsevangelium verspricht Jesus den Heiligen Geist. Er kennzeichnet denselben als Richter, der die Welt überweisen wird von der Sünde, von der Gerechtigkeit und von dem Gerichte. — Ein ähnliches Urteil spricht der Heilige Geist aus über Maria. Des Heiligen Geistes Urteil über

I.

#### Maria und die Sünde.

1. Welche Sünde ist gemeint? Die Sünde aller Sünden: der Unglaube; „von der Sünde nämlich, dass sie nicht an mich geglaubt haben.“ Wer nicht glaubt, ist schon gerichtet — wird verdammt werden. Thomas: Eine Sünde ist umso grösser, je weiter sie von Gott wegführt. Nun führt keine Sünde so weit von Gott weg, wie der Unglaube. Darum „grösser als die Sünde Sodomas“.

2. Welch ein Urteil hat der Heilige Geist in dieser Sache bei Maria abgegeben? a. Sein Urteil ist ein Lob des Glaubens der Gottesmutter: durch Elisabeth preist Er Marias Glauben selig: Glückselig, weil Du geglaubt hast! Der Heilige Geist überzeugt die Welt, dass die Sünde des Unglaubens nie ihre Schatten in das glaubensvolle und glaubensstarke Herz Marias geworfen. —

b. Was zeigt uns Gottes Geist ferner im Buch der Bücher vom Glauben Marias? Als sie vorlieb nehmen musste mit einem armen Stall und in arme Windeln Gottes Sohn einhüllte — betete sie glaubensstark an. Als sie floh nach Aegypten, wankt keineswegs ihr Glaube, als sie dreissig Jahre lang nichts menschlich Erhabenes an Jesus sah, bloss den Zimmermann — ward sie nicht irre, zweifelte nicht. Als sie stehend neben dem Kreuze alles in Brüche gehen und Jesus selbst sterben sah — sie glaubt!

So stellt der Heilige Geist Maria der Welt hin als ein grandioses Gegenstück der Sünde des Unglaubens:

als die glaubensreiche, glaubensstarke Frau — in unsere glaubensarme Zeit. —

II.

#### Maria und die Gerechtigkeit.

1. Welche Gerechtigkeit? Die Gerechtigkeit Gottes, die den eingeborenen Sohn nicht einfach untergehen liess, sondern Ihn erhöhte in den Himmel zur Rechten des Vaters: „Von der Gerechtigkeit nämlich, dass ich zum Vater gehe und ihr mich nicht mehr sehen werdet.“

2. Ähnlich, wie bei Jesus, ist es bei Maria. Auch für sie gibt es eine belohnende, ehrende, krönende Gerechtigkeit Gottes!

a. Arm, verborgen, unbekannt, — doch tugendreich, gnadenvoll, sündenrein! Sie ist aber von Gott nicht vergessen — es gibt eine Gerechtigkeit: Maria wird deshalb auserlesen zur Gottesmutter.

b. Sie spricht das demütige „Ich bin eine Magd des Herrn“ — und Gott lohnt es ihr, indem er Seine Magd zu Seiner Mutter macht.

c. Wie demütig schreitet Maria durchs Leben! Wie eine gewöhnliche Frau bringt sie das Reinigungsoffer dar: Harre nur, Gott ist gerecht, die Erhöhung wird folgen! In Nazareth scheint sie eine ganz gewöhnliche Frau und Mutter: von ihrem Sohne redet niemand, er hat sich noch keinen Namen erworben! Harre nur, es gibt eine Gerechtigkeit: die Erhöhung wird folgen! — Als Jesus öffentlich wirkte, wie eine Sonne im Zenith stand, alles erwärmend und von allen umjubelt, ist sie verschwunden, zurückgezogen; erst als die Sonne der Gerechtigkeit unterging am Karfreitag, da kam Maria wieder, um teilzunehmen, nicht an der Ehre, sondern an der Schmach und am Kreuze! Harre nur, Gott wird Dir Gerechtigkeit werden lassen! — Da, am Auferstehungsmorgen, trafen sie die ersten Strahlen der lohnenden, krönenden Gerechtigkeit — auch auf sie fiel Lohn und Glorie vom Verklärungsglanze des Auferstandenen. — Und bei ihrem Himmelfahrtstage zeigte sich die Gerechtigkeit Gottes: „Die Gerechtigkeit nämlich, dass ich zum Vater gehe“ und zu meinen Sohne! Da rief ihr die Gerechtigkeit Gottes zu: Komm', meine Freundin, Du sollst gekrönt werden! Nun trägt sie Königskrone und Königsszepter und Königsmantel. Königin ist sie des Himmels und der Erde. Der Heilige Geist hat die Welt überzeugt, dass es auch für Maria eine Gerechtigkeit Gottes gebe. —

III.

#### Maria und das Gericht

„von dem Gerichte nämlich, dass der Fürst dieser Welt schon gerichtet ist“. Der Fürst dieser Welt ist Satan. Das Gericht des Heiligen Geistes über Satan ist auch ergangen über Maria. Sie kann sagen: an mir hat Satan keinen Anteil. Maria ist das lebendige und in die Welt hineingestellte Gericht des Heiligen Geistes über Satan, sie ist die Schlangenzertreterin.

1. Das erste Gericht des Heiligen Geistes über Maria: Ihre Unbefleckte Empfängnis! Auch Maria wäre — der Natur nach — unter die Erbsünde gefallen. Aber: Gott der Heilige Geist hielt Gericht: Satan durfte seine Hand nicht legen auf Maria.

2. Das zweite Gericht des Heiligen Geistes über Maria: Ihre Freiheit von jeder persönlichen

Sünde! Kein Mensch kann, ohne besondere Gnade, sich vor jeder lässlichen Sünde hüten. Diese besondere Gnade aber besass Maria. Das Gericht des Heiligen Geistes lautete bei Maria nicht bloss: Unversehrtheit, Unbeflecktheit, sondern Unversehrbarkeit, Unbefleckbarkeit.

3. Das dritte Gericht des Heiligen Geistes über Maria: Ihre Freiheit von der bösen Begierlichkeit. Selbst bei grössten Heiligen blieb diese als Folge der Erbsünde: sie stammt von der Sünde und führt zur Sünde. Sie ist noch ein Ueberbleibsel, ein letztes Zeichen der einstigen Herrschaft Satans über uns. Aber bei Maria hielt der Heilige Geist ein furchtbar Gericht: auch nicht einmal ein Zeichen, ein Merkmal Satans haftet an Maria. Satan ist ganz besiegt, nicht herausgeworfen, sondern gar nie hineingelassen.

In Maria zeigt uns der Heilige Geist die Glaubensstärke, die von der Gerechtigkeit Gottes Belohnte, und das lebendige, über Satan ergangene Gericht Gottes.

Luzern.

Beat Keller, Subregens.

### Die Verurteilung des „Manuel biblique“ durch das Hl. Offizium. \*)

Brief des Kardinals Merry del Val an den Generalobern der Sulpizianer.

Reverendissime Domine,

Iam pluribus ab annis multi conquerebantur de opere quod inscribitur „Manuel biblique ou Cours d'écriture „Sainte à l'usage des Séminaires“ a D. Vigouroux et D. Bacuez, Societatis S. Sulpitii presbyteris, primum quidem exarato, sed postmodum a D. Brassac, eiusdem Societatis sodali, funditus retractato. Ipsa Sancta Sedes iam animum ad rem converterat, quum Reverentia Tua, anno 1920, a Summo Pontifice supplicibus precibus petiit, ut totum opus Romae examini subiiceretur eaque omnia, quae forte inibi corrigenda essent, describerentur, ut in nova editione emendari possent. Cui petitioni, licet prorsus insolitae, Summus Pontifex Benedictus f. m. Pp. XV benigne annuit atque huic Supremae Congregationi volumina recognoscenda commisit.

Examine autem, pro rei momento, mature ac diligentissime peracto, manifestum apparuit opus laborare multis

\*) Dieses Schreiben, in dem die Gründe der Indizierung des „Manuel biblique“ dargelegt werden, wurde in Nr. 13. der „Acta Ap. Sedis“ 1923 publiziert (s. Nr. 4 der „Kirchenzeitung“ unter Chronik). Hervorzuheben ist, dass die Indizierung sich nicht gegen den verdienten Bibelforscher und einstigen Sekretär der Bibelkommission Vigouroux richtet. Kardinal Merry hebt hervor, dass das ursprünglich von Vigouroux herausgegebene „Manuel biblique“ von Brassac „vollständig umgearbeitet“ wurde. Dieser habe den Geist, der das alte Werk Vigouroux's auszeichnete, „gänzlich geändert“.

In den „Acta Apostolicae Sedis“ (Nr. 4 vom 1. April) ist die Unterwerfungserklärung der HH. A. Brassac und J. Ducher publiziert und zugleich ein Schreiben, in dem der Generalobere der Sulpizianer, P. Garriquet, hinsichtlich dieser Erklärung selbst erklärt: „Je renouvelle à Votre Sainteté le témoignage de soumission complète, filiale, confiante, exprimé par mes deux confrères, MM. Brassac et Ducher, au sujet de la décision du Saint-Office sur le „Manuel biblique“. Nous ne faisons dans notre adhésion ni restriction ni réserve, en exprimant le voeu que Votre Sainteté y reconnaisse la sincérité de notre obéissance. Nous ferons dans le même sens l'éducation de nos Séminaristes, pour qu'ils apprennent de nous comment et de quel coeur ils doivent toujours suivre, coûte que coûte, la direction du Saint-Siège.“

gravibusque vitiis, quae illud ita pervadunt et inficiunt, ut prorsus impossibilis foret ipsius emendatio. Missis enim quamplurimis aliis erroribus, D. Brassac circa inspirationem Sacrae Scripturae et eius inerrantiam, praesertim in rebus historicis, ubi inter substantiam narrationis et adiuncta distinguit, circa authenticitatem et veritatem historicam plurimum librorum inspiratorum, ea habet quae decretis dogmaticis sacrorum Conciliorum Tridentini ac Vaticani ceterisque documentis magisterii ecclesiastici, ut ecce Litteris Encyclicis Leonis XIII ac Pii X, decretis S. Officii et Pontificiae Commissionis de re biblica, necnon toti traditioni catholicae evidenter adversantur.

Quod speciatim ad inerrantiam absolutam Sacrae Scripturae attinet sufficiat in mentem revocare doctrinam Leonis XIII in Encyclica „Providentissimus“: „Nullatenus „toleranda est eorum ratio, qui falso arbitrantur, de veritate sententiarum cum agitur, non adeo exquirendum „quaenam dixerit Deus, ut non magis perpendatur quam „ob causam ea dixerit. Etenim libri omnes atque integri, „quos Ecclesia tamquam sacros et canonicos recepit, cum „omnibus suis partibus, Spiritu Sancto dictante, conscripti „sunt; tantum vero abest ut divinae inspirationi error ullus subesse possit, ut ea per se ipsa, non modo errorem „excludat omnem, sed tam necessario excludat et respuat, „quam necessarium est, Deum, summam Veritatem, nullius „omnino erroris auctorem esse. Haec est antiqua et constans fides Ecclesiae, solemniter etiam sententia in Concilio „definita Florentino et Tridentino; confirmata denique atque expressius declarata in Concilio Vaticano. . . . . „Quare nihil admodum refert, Spiritum Sanctum assumpsisse homines tamquam instrumenta ad scribendum, „quasi, non quidem primario auctori, sed scriptoribus inspiratis quidpiam falsi elabi potuerit. Nam supernaturali „Ipse virtute ita eos ad scribendum excitavit et movit, ita „scribentibus adstitit, ut ea omnia eaque sola quae ipse „iuberet, et recte mente conciperent, et fideliter conscribere „vellent, et apte infallibili veritate exprimerent; secus, non „Ipse esset auctor Sacrae Scripturae. . . . Consequitur, ut „qui in locis authenticis Librorum sacrorum quidpiam falsi „contineri posse existiment, ii profecto aut catholicam divinae inspirationis notionem pervertant aut Deum ipsum „erroris faciant auctorem“.

Eandem doctrinam contra Modernistas defendit S. Officium damnando prop. XI in decreto „Lamentabili“: „Inspiratione divina non ita ad totam Scripturam extenditur, ut „omnes et singulas eius partes ab omni errore praemuniat“.

Tandem, in decreto Pontificiae Commissionis Biblicae diei 18 iunii 1915 edicitur, ex dogmate catholico de inspiratione et inerrantia Sacrarum Scripturarum consequi quod „omne id quod hagiographus asserit, enuntiat, insinuat, „retineri debet assertum, enuntiatum, insinuatum a Spiritu „Sancto“.

Falsa etiam D. Brassac utitur methodo, quum, neglecta nimis expositione positiva integrae doctrinae catholicae, animo speciatim indifferenti proponit ex una parte argumenta, quae stant pro sententia traditionali, ex altera vero studiose effert rationes, quae arte critica, quam vocant, ex indiciis internis accumulatur ad novas opiniones commendandas, quin harum rationum inefficaciam atque debilitatem verbo indicet. Et ita parvi facit monitum Leonis

XIII: „Perperam et cum religionis damno inductum est „artificium, nomine honestatum criticae sublimioris, quo, „ex solis internis, uti loquuntur, rationibus, cuiuspiam libri „origo, integritas, auctoritas diiudicata emergant. Contra, „perspicuum est, in quaestionibus rei historicae, cuiusmodi „origo et conservatio librorum, historiae testimonia valere „prae ceteris, eaque esse quam studiosissime et conqui- „renda et excutienda: illas vero rationes internas plerumque „non esse tanti, ut in causam, nisi ad quamdam confirma- „tionem, possint advocari“. Aliud etiam vetat Summus Pontifex in eadem Encyclica, scilicet ne in quaestionibus quae ad eruditionem faciunt, „plus temporis tribuatur et „operae, quam pernoscentis divinis Libris, neve corrogata „multiplex rerum cognitio mentibus iuvenum plus incom- „modi afferat quam adiumenti“.

(Schluss folgt.)

### Kirchen-Chronik.

Die Exkommunikation des römischen Priesters Ernesto Buonaiuti gibt der liberalen und sozialistischen Presse Italiens Anlass zu einer wahren Hetze gegen die kirchlichen Behörden. Demgegenüber stellt ein Artikel im „Osservatore Romano“ die Tatsachen fest, die zu dieser Massregelung führten. Buonaiuti war Gründer oder erster Mitarbeiter von nicht weniger als fünf Zeitschriften, die vom St. Officium in den letzten zwanzig Jahren verurteilt wurden. Ausserdem war er Mitverfasser der Schrift „Das Programm der Modernisten“, die im Jahre 1908 als Antwort auf die Enzyklika „Pascendi“ anonym erschien, ebenso war er der anonyme Schreiber der „Briefe eines modernistischen Priesters“, erschienen 1907, in denen sogar das Dasein eines persönlichen Gottes geleugnet wird. Trotzdem leistete B. den Antimodernisteneid und in einem Prozesse beschwor er, nicht der Verfasser der obgenannten Briefe zu sein. Von 1907—1918 kamen über ein halbes Dutzend von ihm verfasster Schriften und Bücher auf den Index. Als er trotz seiner jeweiligen Unterwerfungserklärungen in der Zeitschrift „Religio“ 1920 wieder einen Artikel veröffentlichte, in dem er die reale Gegenwart Christi im heiligsten Sakrament leugnet, wurde er exkommuniziert, hielt trotzdem 1921 in der römischen archäologischen Gesellschaft Vorträge, in denen er jedes dogmatische Christentum und die Gründung der Kirche durch Christus bestritt. Das hinderte ihn aber nicht, eine vom Hl. Officium angenommene Erklärung zu unterschreiben, in der er seine katholische Glaubensüberzeugung beteuerte. In den folgenden Jahren 1922 und 1923 vertrat er wieder öffentlich, z. B. am Frauenkongress in Rom, am V. Philosophiekongress in Florenz, modernistische Irrtümer. Zugleich duldete er, dass seine früher indizierten Bücher neu herausgegeben wurden, gab selbst religiöse Schriften heraus, ohne das Imprimatur nachzusuchen; zugleich suchte er die kirchliche Genehmigung für andere Publikationen nach. — Aus all diesen, durch fast zwanzig Jahre sich abspielenden Tatsachen ist zu ersehen, dass die kirchlichen Behörden mit grosser Langmut verfahren, bis dass sie sich gezwungen sahen, durch das Dekret vom 28. März des Jahres gegen Buonaiuti definitiv die Exkommunikation auszusprechen, seine sämtlichen Schriften auf den Index zu setzen und ihm jede Lehrtätigkeit auf religiösem Gebiete zu verbieten.

Das Pamphlet „La questione ticinese“ und die kirchlichen Verhältnisse des Tessin. Das Pamphlet „La questione ticinese“ beschäftigt sich — und das ist weniger bekannt — auch eingehend mit den kirchlichen Verhältnissen des Tessin und sucht unter dem Klerus und gläubigen Volk Unzufriedenheit und eine irredentistische Bewegung zu wecken. In einem vorzüglichen Artikel im „Popolo e Libertà“, der auch im „Osservatore Romano“ erschien, widerlegt Can. Angelo Pometta, Regens des Priesterseminars in Lugano, den Pamphletär Punkt für Punkt. In seinem bombastischen Stil qualifiziert der Anonymus die Neuordnung der Tessiner kirchlichen Verhältnisse in den achtziger Jahren als „eine politische Enormität“, „ein historisches Delikt“, „ein furchtbarer Axtstreich, mit verbrecherischem Leichtsinne geführt“, „ein Irrtum von kapitaler Grösse und Blindheit“ etc. Im Handumdrehen bekennt dann der Kritiker wieder: „Niemand bei uns spricht mehr von der Diözesanfrage. Es ist, als ob die jetzige Lage nie anders gewesen wäre.“ Das ist, wie Don Pometta richtig repliziert, der beste Beweis, dass die fragliche Neuordnung die natürlichste, durch die Verhältnisse gegebene Lösung war. Der Pamphletär schreibt: „Der Kanton Tessin wurde von seinen traditionellen und natürlichen Diözesanverbänden Como und Mailand losgerissen, um ein Administrativvikariat zu bilden, das vom entfernten, deutschen Bischof von Basel abhängig ist.“ Das ganze Machwerk will überhaupt glauben machen, der Tessin sei wie politisch, so auch kirchlich ein deutscher Vasall. Dem gegenüber weist Don Pometta auf die kanonischen Dokumente hin, aus denen klar hervorgeht, dass die Apostolische Administratur des Tessin in keiner Weise von der Diözese Basel abhängig ist. Tatsächlich untersteht sie direkt dem Apostolischen Stuhle und ist ein selbständiges Bistum mit eigenem Kapitel, eigener Kathedrale und bischöflicher Kurie, eigenem Seminar. Der Titel „Bischof von Basel und Lugano“, den der Basler Oberhirte trägt, ist nichts anderes als ein Titel, der gewisse Verfassungsschwierigkeiten aus dem Wege räumen sollte. Das Recht, das der Bischof von Basel besitzt, für die Ernennung des Apostolischen Administrators einen Dreivorschlag zu machen, bindet den Apostolischen Stuhl in keiner Weise; zudem dürfen nur Tessiner als Kandidaten auf die Liste gesetzt werden. Die Unkenntnis des Pamphletärs ist so grotesk, dass Don Pometta vermutet, dieser habe die in Frage kommende Bulle und entsprechende Konvention überhaupt nie gelesen. Ebenso gehässig und unwahr ist es, wenn in der Broschüre die Tessiner Diözese als ein sich selbst nicht genügendes, ärmliches Zwerggebilde hingestellt wird. Tatsächlich gibt es nicht wenige italienische Diözesen, die kleiner und ärmer sind und, was die Zahl des Nachwuchses anlangt, steht sie sogar besser da, als manche grössere und reichere italienische Diözesen. Wenn der Anonymus von den „grossen Geistesströmungen“ schreibt, mit denen der Tessiner Klerus nur im „Schmelztigel eines weiten nationalen Agglomerats“ Fühlung bekommen könne, so bezweifelt Don Pometta mit Recht, ob es in Italien selbst viele Zentren gibt, die diesen Vorteil bieten. Wenn in der Broschüre ferner der Lehrkörper des Luganeser Seminars als minderwertig, seine Professoren als Dutzendware eingeschätzt werden, so ist das eine Beleidigung, die sich in keiner

Weise rechtfertigt, da eine beträchtliche Anzahl von ihnen gerade an italienischen Lehranstalten, in Rom, Mailand, und an der Universität Freiburg die akademischen Grade sich erworben haben. Der Pamphletär beklagt dann noch scheinheilig die protestantische Propaganda im Tessin. Sie besteht. Aber ebenso in Italien, am stärksten in Rom selbst. Dass die Jungtessiner gerade diese deutschschweizerische protestantische Propaganda als willkommenen Grund für ihre landesverräterischen Umtriebe benützen, ist ein Fingerzeig für die eidgenössische Politik auf kirchenpolitischem Gebiet. Auch da sollte die angestammte Eigenart des Tessins, eben die katholische Religion, taktvollste Rücksicht finden.

#### Persönliche Nachrichten.

**St. Gallenkappel. Pfarrwahl.** Als neuer Pfarrer nach St. Gallenkappel ist Hr. Pfarrer Hürli mann, zurzeit in Weisstannen, gewählt worden. Der Gewählte war früher als Kaplan in Amden und Kaltbrunn tätig.

**Diözese Lausanne-Genf.** Hochw. Hr. Franz Charrière, Vikar in Lausanne, ist zum Direktor und Professor der Moraltheologie am Diözesanseminar ernannt worden. Hochw. Hr. Aloys Schuwey, Schulinspektor, zum Chorberr von Liebfrauen, Freiburg, in Nachfolge des demissionierenden Herrn Schwaller.

V. v. E.

#### Landeswallfahrt der kathol. Arbeiter nach Einsiedeln.

Die christlich-sozialen Organisationen der Schweiz, vorab die katholischen Arbeiter- und Arbeiterinnenvereine, begehen dieses Jahr die Feier ihres 25-jährigen Bestandes. Das Jubiläum soll durch eine Landeswallfahrt zu Unserer Lieben Frau von Einsiedeln am 10. und 11. Mai sinnig und würdig begangen werden. Beim Klerus findet dieser schöne Gedanke freudigen Anklang und werden die Seelsorger für ihn werben. Alle Mitglieder der christlich-sozialen Organisationen und ihre Familien sind in Einsiedeln herzlich willkommen und ebenso alle Freunde der katholischen Arbeiterschaft. Anmeldungen sind zu richten an Herrn Kantonsrat Frz. Kälin, Postverwalter, in Einsiedeln.

## Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel.

### Nota pro clero.

Es wird den Examinanden des II. Kreises bekannt gegeben, dass unterm 26. April zum Präsidenten der Prüfungskommission des II. Kreises ernannt wurde der hochwürdige Herr Thomas Stampfli, Domherr in Solothurn. Solothurn, den 26. April 1924.

#### Die bischöfliche Kanzlei.

Bei der bischöflichen Kanzlei sind eingegangen:

#### La Chancellerie épiscopale a reçu:

##### 1. Für Bistumsbedürfnisse: Pour les besoins du Diocèse:

Schüpfheim 68, Breuleux 35, Riehen 28.25, Schaffhausen 100, Lunkhofen 20, Hornussen 60, Kestenholz 17.55, Basel (Hl. Geistkirche) 100, Boswil 35, Aarau 25, Sirmach 86, Hitzkirch 70, Bussnang 15.

##### 2. Für das Caritasopfer: Pour les œuvres de Charité:

Zug 220, Lunkhofen 58, Morgarten 15, Fischingen 40, Homburg 27, Hitzkirch 100, Beinwil (Aargau) 65.50, Schönholzerswilen 16, Olten 100, Mettau 20, Aarau 25.

#### 3. Für das hl. Land: Pour les Lieux Saints:

Breuleux 30, Weinfeld 50, Homburg 20.60, Bettlach 20, Oberdorf 58, Lostorf 40, Obergösgen 8.70, Bärschwil 24.50, Rodersdorf 13, Geiss 16, Rain 36, Menznau 66, Adligenswil 31.50, St. Urban 21.30, Hellbühl 36, Büron 25, Horw 60.70, Burgdorf 20, Courtedoux 11, Montignez 12.10, Röschenz 40, Steinhäusen 42, Unterägeri 65, Riehen 28.25, Eggenwil 24, Lunkhofen 40, Bettwil 20, Leuggern 123, Rohrdorf 112, Gündelhart 10.50, Horw 16.50, Sitterdorf 16, Kreuzlingen 53, Eschenz 25, Rickenbach (Thurgau) 54, Winznau 9, Gempfen 15, Kleinlützel 40, Breitenbach 40, Hochwald 12.50, Bramboden 8, Kleinwangen 50, Meggen 30, Luthern 45, Meierskappel 37, Römerswil 60, Miécourt 12, Delémont 41, Cornol 27.25, Oberwil (Zug) 4.50, Risch 50, Hornussen 30, Neuenhof 30, Birnenstorf 83, Hermetschwil 31.55, Biberist 35, Selzach 46, Olten 150, Kestenholz 20, Mümliswil 28.20, Grindel 8, Greppen 12, Aesch 7.50, Hitzkirch 100, Sörenberg 12, Knutwil 30, Schwarzenberg 25, Wilisau 132, Ruswil 226, Wahlen 16, Laufen 84, Zwingen 19.25, Vermes 9.50, Zug 250, Sissach 17, Aesch (Baselland) 50, Oberwil (Basel) 40, Basel (Hl. Geistkirche) 100, Sins 72, Bremgarten 70, Mumpf 38.75, Wallbach 6, Boswil 35, Mettau 61, Beinwil (Aargau) 60, Auw 60, Wittnau 55, Künten 50, Wohlen-schwil 43, Leibstadt 45.50, Sulz 45.65, Kirchdorf 120, Aarau 25, Hüttwilen 20, Warth 16, Leutmerken 20, Uesslingen 20, Wuppenau 15, Wängi 52, Homburg 30, Sirmach 86, Matzen-dorf 20, Metzleren 14, Ballwil 28, Doppleschwand 23, Eich 42, Menzberg 23, Ufhusen 63, Fahy 13, Saignelégier 66, Neuheim 28, Basel (Marienkirche) 200, Ehrendingen 37, Lengnau 64, Spreitenbach 34, Sarmenstorf 89, Ermatingen 7.70, Emmis-hofen 30, Bussnang 15, Hl. Kreuz (Thurgau) 23.45, Laupers-dorf 15, Büren 17.25, Rickenbach (Luzern) 40.30, Münster (St. Stephan) 78, Hildisrieden 52, Wolhusen 82, Oberkirch (Luzern) 23.60, Udligenswil 27, Bourrignon 15, Rebeuvelier 12.60, Cour-genay 55.85, Reinach 25, Merenschwand 85, Schneisingen 31, Baldingen 30, Melligen 40, Zeiningen 58, Schönholzerswilen 11, Tobel 74, Romanshorn 90.05, Mammern 22, Fischingen 35, Ramsen 33.06, Vitznau 25.88, Luzern (Franziskanerkirche) 172, Root 50, Herznach 40, Villmergen 175.

#### 4. Für den Peterspfennig: Pour le Denier de S. Pierre:

Breuleux 50, Schaffhausen 100, Basel (Hl. Geistkirche) 100, Aarau 25, Sirmach 84, Fridau 5.

#### 5. Für die Sklavenmission: Pour la mission antiesclavagiste:

Udligenswil 27, Metzleren 10, Asuel 15, Aarau 25, Wölflinswil 34, Schönholzerswilen 14.

#### 6. Für das Seminar: Pour le Séminaire:

Breuleux 40, Saignelégier 56, Schaffhausen 100, Hitzkirch 100, Hoehdorf 175, Steinhäusen 33, Sitterdorf 14, Büron 35, Biberist 80, Aarau 25, Kestenholz 20.

#### 7. Für Deutschland:

Homburg 5.

#### 8. Pro monumento PP. Benedicti XV.:

Riehen 5, Fridau 5, Zug 100.

Gilt als Quittung. Pour acquit.

Postcheck Va 15 — Compte de chèques Va 15.

Solothurn, den }  
Soleure, le } 26. April 1924.

Die bischöfliche Kanzlei.  
La Chancellerie épiscopale.

Wir machen auf die in der „Schweizerischen Kirchenzeitung“ regelmässig inserierenden Firmen aufmerksam.

Alle in der „Kirchen-Zeitung“ ausgeschriebenen oder rezensierten Bücher werden prompt geliefert von  
RABER & CIE., LUZERN.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum :  
 Ganzjährige Inserate: 12 Cts. Vierteljähr. Inserate : 19 Cts.  
 Halb " : 14 Einzelne " : 24  
 \* Beziehungsweise 26 mal. \* Beziehungsweise 13 mal.

# Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.50 pro Zeile  
 Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.  
 Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.

Zu kaufen gesucht, guterhaltener  
**ALTAR**  
 für Hauskapelle. Preis und Grösse  
 angeben. Adresse:  
 P. G. van Roth, Untere Waid,  
 Mörschwil, St. Gallen.

# MESSWEIN

**Gebr. X. & E. Gloggner**  
 WEINHANDLUNG LUZERN  
 Bureau: Franziskanerpl. 4, Telephon 2760

Spezialität in feinen Walliser, Waadtländer, Veltliner, sowie direkt imp. Piemonteserweinen



**Ewiglichtöl**

besten Qualität

**Ewiglichtgläser**

**Ewiglichtdochte**

(pat. Guillon) liefert

**Ant. Achermann**  
 Kirchenartikel u. Devotionalien  
 Luzern.

## Das beliebte Sennenbüchlein

Von Pfr. K. A. FALK

Gebete für Sennen und Hirten :: geb. Leinwd. m. P. Fr. 1.30  
 ist wieder zu beziehen durch den

**VERLAG DES EMMANUEL**  
 Buchhandlung, BUCHS (St.Gallen)

Eine gründliche Einführung in die erhabene Liturgie der Kirche bietet:

## Mess- und Vesperbuch der kath. Kirche

Behlehung über die Liturgie und die kirchl. Zeiten. Von P. Soengen S. J.  
 Deutsch u. Latein. Laienbrevier. Friedensaussführung. 4. Aufl. 1126  
 Seiten. 2 1/2 cm. dick. Ganzleinenband Rotschnitt Mk. 6.75, Kunst-  
 leder Golschnitt Mk. 8.25, ff. Bockleder Golschnitt Mk. 10.50.

Wer mit der katholischen Kirche liturgisch beten will, benutze  
 dieses inhaltsreiche Gebetbuch, das auch Belehrungen über die  
 Liturgie und die kirchl. Zeiten bietet. Ein Vorzug ist, dass das  
 Buch auch die Vespere enthält, wodurch die Anschaffung eines  
 besonderen Vesperbuches erspart wird.

Durch alle Buchhandlungen.

**Butzon & Bercker G. m. b. H., Kevelaer (Rhld.)**  
 Verleger des Heiligen Apostolischen Stuhles.

Soeben ist erschienen:

## EIN NEUES EMMERICHBUCH!

Zum 100-jährigen Todestage der seligen  
 Anna Katharina Emmerich (9. Februar 1924)

## DIE HERRGOTTSSEELE

Aus dem Leben und der Schatzkammer der seligen  
 Anna Katharina Emmerich, von *Martin Kreuser*

248 Seiten, kl. 8<sup>o</sup>. Ausstattung von Carl Köster  
 Gebunden, mit Leinwandrücken Fr. 4.—

... Das ist ein Buch für Seelenkultur, das nie veraltet. Da sind  
 Gedankenperlen in verschwenderischer Fülle ausgestreut... Solch  
 ein Buch will man als teuren Schatz besitzen und in stillen Stunden  
 lesen, in Weibestunden, wo man für die eigene Seele in ihren Tiefen  
 etwas Köstliches braucht. Auf ein solches Buch macht man gerne  
 aufmerksam ... P. Konrad Lienert, O. S. B.

**VERLAGSANSTALT BENZIGER & Co. A.-G.**  
 EINSIEDLEN, WALDSHUT, KÖLN a. Rh., STRASSBURG i. Els.  
 Durch alle Buchhandlungen.

Wir offerieren in anerkannt guter Qualität  
 in- und ausländische  
 :: Tischweine ::  
 als

## Messwein

unsere selbstgekelterten  
 Waadtländer und Walliser  
**Gebr. Nauer, Weinhandlung,**  
 Bremgarten.

**Kaffee billig**  
 und gut, täglich frisch in Postsendung  
 von 2 1/2 und 5 Kg Verlangen Sie  
 Preisliste.

**LAUBER-KÖHLER**  
 Kaffeerösterei, Luzern.

## Messwein

**J. Fuchs-Weiss & Co., Zug**  
 bebildigt.

**Birete**  
 von 4.— Fr. an  
**Cingula**  
 in Wolle und Seide  
**Priesterkragen**  
 Marke „Leo“ und „ideal“  
 in Stoff und Kautschuk  
**Collarcravatten**  
**Albengürtel**  
 liefert  
**Ant. Achermann**  
 Kirchenartikel und Devotionalien  
 Luzern, St. Leodegar.



Venerabili clero

Vinum de vite me-  
 rum ad ss. Euchari-  
 stiam conficiendam  
 a s. Ecclesia prae-  
 scriptum commendat  
 Domus

**Karthaus-Bucher**  
 Schlossberg Lucerna

# Liebfrauenhof

ob Zug

für Ruhe-, Erholungs- und Pflege-  
 bedürftige. Prachtvolle Lage, in 10  
 Minuten von der Bahnstation mit  
 der Zugerbergbahn erreichbar. —  
 Tüchtige Krankenschwestern stehen  
 Patienten zur Verfügung. — Mässige  
 Preise. — Eigentümer: Verein für  
 Kranken- und Wochenpflege im Kt.  
 Zug. — Anfragen und Anmeldungen  
 an Liebfrauenhof Zug. Teleph. 3.67

Gesunde und hochherzige, kath.  
 Töchter, welche Freude an dem  
 edlen Berufe einer

## Krankenschwester

haben, werden eingeladen, sich dem  
 vom hochwürdigsten Bischof von  
 Basel empfohlenen

## Schwesternbund

des Vereins für Kranken- und  
 Wochenpflege im Kanton Zug  
 anzuschliessen. Nähere Auskunft  
 und Anmeldungen:

**Pflegereinnenheim**  
 Kasernenstr. 5, Zug.

## Standesgebetbücher

von P. Ambros Zürcher, Pfarrer:

**Kinderglück!**

**Jugendglück!**

**Das wahre Eheglück!**

**Himmelsglück!**

Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.

# Messweine

sowie

**Tisch- und Spezialweine**

empfehlen in nur prima Qualitäten

**P. & J. GÄCHTER**

Weinhandlung z. Felsenburg

**Altstätten, Rheintal**

vereidigte Messweinelieferanten.



Schöne

# Ehe-Andenken

vorrätig bei

**Räber & Cie., Luzern**



## Priester

erholungsbedürftig, sucht stille, gut  
 möblierte Jahreswohnung mit Kost  
 und guter Bedienung in Frauen-  
 kloster zu mieten. (Hl. Messe spät).  
 Preisofferte raschestens unter  
 „Ruhe“ an die Exped. des Blattes.



# Kurer, Schaedler & Cie.

in Wil, Kanton St. Gallen

Caseln	Anstalt für kirchl. Kunst empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten <b>Paramente</b> <b>Kirchenfahnen</b> <b>Vereinsfahnen</b> wie auch aller kirchlichen Ge- fässe, Metallgeräte etc. etc. 1-1	Kelche
Stolen		Monstranzen
Pluviale		Leuchter
Spitzen		Lampen
Teppiche		Statuen
Blumen		Gemälde
Reparaturen		Stationen
Offerten, Kataloge und Muster stehen kostenlos zur Verfügung.		

Religiösgesinnte Töchter, die sich der Kranken- und Wochenpflege widmen wollen, finden jederzeit Aufnahme im

## St. Annaverrein

Bischöfl. approbierter kath. Pflegeverein, im Sinne von Can. 707 des C. j. c.

Von Sr. Heiligkeit, Papst Pius X. gesegnet, und von den schweiz. Bischöfen aufs wärmste empfohlen.

Aufnahme-Bedingungen zu beziehen durch das Mutterhaus:

**Sanatorium St. Anna, Luzern.**

Soeben erschien:

## Zeitschrift für christliche Sozialreform und Caritas

1924, Heft I.

45. Jahrgang der Monatschrift für christliche Sozialreform, begründet von Freiherr K. von Vogelsang. Herausgegeben von Dr. A. Hättenschwiler und H. H. Caritassekretär Dr. Kifling.

(Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich in einem Umfange von ca. 5 Bogen).

Damit erscheint die Zeitschrift, nachdem ihr Erscheinen infolge der Zeitverhältnisse ein Jahr lang unterbleiben musste, zu neuem Leben. Ihre Basis ist mit dem neuen Jahrgang erweitert worden, indem von nun an den Caritasfragen ein besonderes Augenmerk zugewendet wird.

Die 1. Nummer enthält wertvolle Aufsätze.

Wir verweisen besonders auf die Arbeit von Dr. Rezbach über das „Vereinsproblem“, von Dr. A. Hättenschwiler über „Soziallohn“, von Dr. Kifling über „Das neue Luzernerische Armengesetz“ und von Dr. H. Rost über „Die Caritas als volkswirtschaftlicher und religiöser Faktor“.

Preis des einzelnen Heftes Fr. 1.50

„ „ Jahrganges „ 6.—

Verlag Käber & Cie., Luzern.

Gebetbücher sind zu haben bei Käber & Cie., Luzern

## Fraefel & Co.

St. Gallen

Gegründet 1883

Ersteller von Paramenten und kirchlich. Metallgeräten

Lieferanten aller Bedarfs-Artikel für liturgische Zwecke

## Wachsbleiche und Wachskerzenfabrik M. Herzog in Sursee

offeriert als Spezialität:

### Bienenwachskerzen zu Preisen der Vorkriegszeit:

Weisse, gar. reine Bienenwachskerzen M. H. S. à Fr. 5.70 pr. Kg.
gelbe „ „ „ „ „ à „ 5.— „ „
weisse „ liturg. „ 55% Wachs „ 4.70 „ „
gelbe „ „ „ „ „ à „ 4.— „ „

**Osterkerzen, Kommunikantenkerzen, Christbaumkerzen, Stearinkerzen, Weihrauch, Rauchfasskohlen, Anzündwachs etc.**

Für prompte und reelle Bedienung wird garantiert.

## Kollegium Maria Hilf

SCHWYZ

Gymnasium — Handelsschule — Technische Schule

Nach Ostern deutscher Vorbereitungskurs für die Aufnahme in die erste Klasse obiger Abteilungen im Oktober. Eintritt Ende April. Das Rektorat.



## Der Selbststrasierer

verwendet mit Vorliebe den automatischen Schleif- und Abziehapparat „Allegro“ für Gillete-, Auto-Strop-, Durham-Duplex-Klingen etc. Erstklassig, patent. Schweizerfabrikat. Preis in hübschem Karton-Etui Fr. 18.—. In echtem, elegantem Rindleder-Etui Fr. 27.—. Eine gute Klinge, regelmässig auf dem „Allegro“ geschliffen, wird selbst bei täglichem Gebrauch ein Jahr lang wie neu schneiden. Erhältlich in den führenden Messerschmied- und Eisenwarengeschäften.

Prospekte gratis durch

P 1886 Lz

INDUSTRIE A.-G., ALLEGRO, Emmenbrücke 10 (Luzern)

## ADOLF BICK, WIL (St. Gallen)

Altbekannte Werkstätte für kirchliche Goldschmiedekunst : Gegründet 1840

empfiehlt sich für

Neuerstellung, Reparatur, Feuervergoldung etc. etc

Zeugnisse erster kirchlicher Kunstautoritäten.